

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN INTERBOSCH B.V. – FASSUNG
VON SEPTEMBER 2023**

Eingeschrieben im Handelsregister (KvK) in ALKMAAR unter der Nummer: 37050707

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und für alle Kauf- und Verkaufsverträge der Interbosch B.V. mit Sitz in Alkmaar, nachfolgend „Nutzer“ genannt.
- 1.2 Der Auftraggeber oder Käufer wird im Folgenden „Vertragspartner“ genannt.
- 1.3 Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich abgelehnt.
- 1.4 Die durch Vertragspartner kommentarlose Annahme und Beibehaltung eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung, in der auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wurde, stellt die Zustimmung zu deren Anwendung dar.
- 1.5 Auch die etwaige teilweise Nichtanwendung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 1.6 Für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Situation entsteht, die nicht die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, muss diese Situation nach dem Zweck und der Tragweite dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt werden.

ARTIKEL 2: VEREINBARUNGEN

Kauf- und Verkaufsverträge werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Nutzers verbindlich. Ergänzungen oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Nutzer verbindlich.

ARTIKEL 3: ANGEBOTE

- 3.1 Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Preislisten, Lieferzeiten usw. des Nutzers sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Für den Fall, dass ein Angebot oder Kostenvoranschlag unverbindlich ist und von Vertragspartner angenommen wird, hat der Nutzer das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- 3.2 Die in einem Kostenvoranschlag oder Angebot angegebenen Preise basieren auf den am Angebotstag geltenden Preisen, ausgedrückt in Euro, ohne Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben. Die Preise sind auch exklusive Reise-, Unterkunft-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung bei Zollformalitäten zu verstehen.
- 3.3 Die gezeigten und zur Verfügung gestellten Muster und/oder Modelle dienen nur zu Orientierungszwecken. Daraus können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
 - A) Der Nutzer kann eine nach Vertragsschluss eingetretene Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren an den Vertragspartner weitergeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf erstes Anfordern des Nutzers hin zu zahlen. Sollte zwischen den oben genannten Terminen eine neue Preisliste vom Nutzer herausgegeben werden und in Kraft treten, ist der Nutzer berechtigt, dem Vertragspartner die darin angegebenen Preise in Rechnung zu stellen.
 - B) Für den Fall, dass es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, können Preiserhöhungen drei

Monate nach Abschluss weitergegeben oder im vorgenannten Sinne in Rechnung gestellt werden.

Im Falle von Preiserhöhungen, wie sie oben in diesem Artikel erwähnt wurden, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag innerhalb einer kürzeren Frist als drei Monate aufzulösen.

ARTIKEL 4: EINSCHALTUNG DRITTER

Der Nutzer ist berechtigt, zur Umsetzung der Vereinbarungen eine Drittpartei einzuschalten.

ARTIKEL 5: LIEFERUNG UND LIEFERZEITEN

- 5.1 Die Lieferung ist kostenlos.
- 5.2 Angegebene Fristen, innerhalb derer Waren geliefert oder Arbeiten ausgeführt worden sein müssen, können niemals als endgültig angesehen werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle einer verspäteten Lieferung muss der Nutzer daher schriftlich in Verzug gesetzt werden.
- 5.3 Im Falle einer Lieferung in Teilen gilt jede Etappe als gesondertes Geschäft.
- 5.4 Das Risiko in Bezug auf die gelieferte Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Vertragspartner über.
- 5.5 Wenn es aus einem Grund, der im Bereich des Vertragspartners liegt, nicht möglich ist, die Waren an den Vertragspartner zu liefern oder die zu entrichtenden Arbeiten auszuführen, behält sich der Nutzer das Recht vor, die Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. Der Nutzer hat den Vertragspartner schriftlich über die Lagerung und/oder die Behinderung der Ausführung der auszuführenden Arbeiten zu informieren und ihm auch eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer der Vertragspartner dem Nutzer die Wiederaufnahme der Arbeiten und/oder die Lieferung der Ware ermöglichen muss.
- 5.6 Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen auch nach Ablauf der vom Nutzer gesetzten angemessenen Frist, wie im vorstehenden Absatz dieses Artikels festgelegt, nicht nachkommt, ist der Vertragspartner nach Ablauf von nur einem (1) Monat, gerechnet ab dem Datum der Lagerung bzw. Behinderung bei der Ausführung der auszuführenden Arbeiten, hat der Nutzer das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne vorherige oder weitere Inverzugsetzung, ohne gerichtliche Intervention und ohne zum Ersatz von Schäden, Kosten und Zinsen verpflichtet zu sein.
- 5.7 Das Vorstehende berührt nicht die Verpflichtung des Vertragspartners, den vereinbarten oder vorgeschriebenen oder fälligen Preis sowie etwaige Lagerkosten und / oder andere Kosten zu zahlen.
- 5.8 Die Lieferung der Ware erfolgt, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, einmalig an eine vom Vertragspartner angegebene Adresse, auch wenn die bestellte Ware vom Vertragspartner an andere Adressen verteilt werden soll.
- 5.9 Der Vertragspartner ist für eine gute Erreichbarkeit des Bestimmungsortes/der Entladestelle verantwortlich und ist für das Aus/Entladen verantwortlich.
- 5.10 Der Nutzer ist verpflichtet, die Verpackung der von ihm gelieferten Waren von der Vertragspartner zurückzunehmen, wenn der Vertragspartner dem Nutzer Pfand für diese Verpackung gezahlt hat, sofern die Verpackung unbeschädigt und vollständig ist und wieder als Verpackung für die gleiche Art von Waren verwendet werden kann, für die sie verwendet wurde.
- 5.11 Der Nutzer ist berechtigt, vom Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheit in Bezug auf die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen von ihm zu verlangen, bevor er mit der Lieferung fortfährt.

ARTIKEL 6: LIEFERPROZESS

- 6.1 Wenn die Lieferungen oder Arbeiten ohne Verschulden des Nutzers nicht auf normale Weise oder ohne Unterbrechung erfolgen können, ist der Nutzer berechtigt, dem Vertragspartner die daraus resultierenden Mehrfachkosten, einschließlich der Anfahrtskosten, in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Alle Unkosten, die dem Nutzer auf Anfrage des Vertragspartners entstehen, gehen vollständig zulasten des Letztgenannten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

ARTIKEL 7: TRANSPORT

- 7.1 Der Versand der bestellten Waren erfolgt auf eine vom Nutzer zu bestimmende Weise, jedoch auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 7.2 Der Nutzer haftet nicht für Schäden jeglicher Art und Form, die mit dem Transport zusammenhängen, unabhängig davon, ob die Ware darunter Schaden erlitten hat oder nicht.
- 7.3 Der Vertragspartner muss sich gegen die vorgenannten Risiken ausreichend versichern.
- 7.4 Nicht angenommene Bestellungen oder Lieferungen werden vom Nutzer auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 gelagert.

ARTIKEL 8: REKLAMATIONEN UND RÜCKSENDUNGEN

- 8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Ware oder der Durchführung der Arbeiten diese zu überprüfen. Wenn der Vertragspartner sichtbare Fehler, Unvollkommenheiten und/oder Mängel feststellt, muss der Vertragspartner den Nutzer innerhalb von 24 Stunden darüber informieren und daraufhin unverzüglich eine schriftliche Bestätigung an den Nutzer schicken.
Andere Beanstandungen müssen dem Nutzer innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware oder Ausführung der Arbeiten per Einschreiben gemeldet werden.
- 8.2 Werden dem Nutzer die oben genannte Beanstandungen nicht innerhalb der darin genannten Fristen zur Kenntnis gebracht, dann gilt, dass die Ware in gutem Zustand erhalten wurde bzw. die auszuführenden Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
- 8.3 Bestellte Waren werden in den beim Nutzer vorrätigen Großhandelsverpackungen geliefert. Geringfügige Abweichungen der Ware betreffend Größe, Gewicht, Anzahl, Farbe und dgl. gelten nicht als Versäumnis des Nutzers.
- 8.4 Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners nicht aus.
- 8.5 Die Anzeige muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Nutzer angemessen reagieren kann. Der Vertragspartner muss dem Nutzer die Möglichkeit geben, eine Beschwerde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. All dies unter Androhung des Verwirkung des Rechts.
- 8.6 Wenn Mängel an den vom Nutzer gelieferten Waren festgestellt werden, darf der Vertragspartner diese Waren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwenden. Wenn nach der Feststellung von Mängeln an der Ware der Vertragspartner diese immer noch verwendet, kann sich der Vertragspartner nicht auf die Garantie berufen. In diesem Fall verliert der Vertragspartner seinen Anspruch auf Reparatur, Ersatz oder Entschädigung.
- 8.7 Sollte sich die Rücksendung der gelieferten Ware als notwendig erweisen, erfolgt dies nur auf Kosten und Gefahr des Nutzers, wenn dieser zuvor seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
Handelt es sich bei der Rücksendung um eine Reklamation im Sinne der vorstehenden Angaben, erfolgt die Rücksendung nur dann auf Kosten und Gefahr des Nutzers, wenn die Reklamation von ihm für begründet erklärt wurde. In solchen Fällen erfolgt die Rücksendung auf eine vom Nutzer zu bestimmende Weise.
- 8.8 Bei berechtigten Reklamationen wird der Schaden gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 geregelt.
- 8.9 Wenn eine Beschwerde als unbegründet festgestellt wird, werden die dadurch entstandenen Kosten, einschließlich der dadurch dem Nutzer entstehenden Untersuchungskosten vollständig vom Vertragspartner getragen.

ARTIKEL 9: HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Der Nutzer erfüllt seine Aufgabe so, wie es von einem Unternehmen in seiner Branche erwartet werden kann, übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden, einschließlich der Folgeschäden, die aufgrund seines Handelns oder seines - im weitesten Sinne des Wortes - Nicht-Handelns zurückzuführen sind, es sei denn, es liegen schuldhaftes Verhalten, grobe Fahrlässigkeit und/oder Handeln unter Absicht vor. Die gleiche Beschränkung gilt für Mitarbeitende oder sonstige Dritte, die der Nutzer bei der Ausführung seiner Arbeit einsetzt.
- 9.2 Unbeschadet der Bestimmungen der übrigen Absätze dieses Artikels beschränkt sich die Haftung des Nutzers – ungeachtet des Grundes - auf die Höhe des Nettopreises der

- gelieferten Waren oder der ausgeführten Arbeiten. Die Erfüllung dieser Bestimmung gilt als alleinige und vollständige Entschädigung.
- 9.3 Unbeschadet der Bestimmung des vorstehenden Absatzes dieses Artikels ist der Nutzer niemals dazu verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, die die Versicherungssumme übersteigt, sofern der Schaden durch eine vom Nutzer abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- 9.4 Der Nutzer haftet nur für unmittelbare Schäden. Unter unmittelbarem Schaden sind ausschließlich die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens zu verstehen, soweit sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, allfällige angemessene Kosten, die anfallen, um die mangelhafte Leistung des Nutzers vertragsgemäß zu machen, soweit diese dem Nutzer zuzurechnen sind, und angemessene Kosten, zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden, sofern der Vertragspartner nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 9.5 Der Nutzer haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen sowie für Verluste, die durch Betriebsunterbrechungen entstehen.
- 9.6 Wenn sichtbare Fehler, Unvollkommenheiten und/oder Mängel an den gelieferten Waren auftreten, die bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sein mussten, verpflichtet sich der Nutzer, diese Waren kostenlos zu ersetzen. Der Nutzer garantiert die übliche Beschaffenheit und Tauglichkeit der gelieferten Ware; die tatsächliche Lebensdauer kann nie garantiert werden.
- 9.7 A) In jedem Fall ist die Frist, innerhalb derer der Nutzer auf Schadenersatz haftbar gemacht werden kann, auf 6 Monate begrenzt.
B) Handelt es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, gilt eine Frist von maximal einem (1) Jahr, innerhalb derer der Nutzer für den Ersatz des Schadens haftbar gemacht werden kann.
- 9.8 Wenn die vom Nutzer gelieferten Waren mit einer Herstellergarantie versehen sind, hat diese Garantie auf gleiche Weise zwischen den Parteien Gültigkeit.
- 9.9 Der Vertragspartner verliert seine Rechte gegenüber dem Nutzer und haftet für alle Schäden und stellt den Nutzer von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schadenersatz frei, wenn und insoweit:
- A. der oben genannte Schaden durch unsachgemäßen Gebrauch und/oder Gebrauch entgegen den Anweisungen des Nutzers und/oder unsachgemäßer Aufbewahrung (Lagerung) der gelieferten Ware durch den Vertragspartner entstanden ist,
 - B. der oben genannte Schaden entstanden ist, weil der Vertragspartner nicht gemäß den Anweisungen und/oder Ratschlägen des Verkäufers gehandelt hat,
 - C. der oben genannte Schaden durch Fehler oder Unrichtigkeit bezüglich Daten, Materialien, Datenträger etc. entstanden ist, die dem Nutzer von oder im Namen des Vertragspartners zur Verfügung gestellt und/oder vorgeschrieben wurden.

ARTIKEL 10: ZAHLUNG

- 10.1 Die Zahlung erfolgt per Vorkasse. Eine Zahlung auf andere Weise ist nur zulässig, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 10.2 Haben die Parteien die Zahlung nach Rechnungserhalt vereinbart, so hat die Zahlung innerhalb einer Fälligkeitsfrist von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart.
- 10.3 Für den Fall, dass eine Rechnung nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht vollständig bezahlt wurde:
- A. wird dem Vertragspartner ab diesem Zeitpunkt ein Zuschlag von 2 % wegen verspäteter Zahlung ohne weiterer Inverzugsetzung in Rechnung gestellt,
 - B. wird der Vertragspartner dem Nutzer Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat schuldig, die kumulativ auf den Gesamtbetrag berechnet werden. Teile eines Monats gelten hier als voller Monat,
 - C. wird der Vertragspartner, nachdem er vom Nutzer dazu aufgefordert wurde, für außergerichtliche Kosten mindestens 15 % des Gesamtbetrags sowie die Verzugszinsen mit einem absoluten Minimum von 70,00 € schuldig.

- 10.4 Nach Wahl des Nutzers kann der Vertrag unter den vorgenannten oder entsprechenden Umständen ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufgelöst werden, unabhängig davon, ob er mit einem Entschädigungsanspruch verbunden ist oder nicht.
- 10.5 Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ist der Nutzer berechtigt, die Erfüllung der gegenüber des Vertragspartners eingegangenen Verpflichtungen für die Lieferung oder die Ausführung von Arbeiten auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wurde. Gleiches gilt auch vor dem Zeitpunkt des Verzugs, wenn der Nutzer den begründeten Verdacht hat, dass es Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners gibt.
- 10.6 Die durch den Vertragspartner erfolgten Zahlungen dienen immer der Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und dienen daraufhin der Begleichung der am längsten ausstehenden Rechnung, auch wenn der Vertragspartner angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 10.7 A) Für den Fall, dass der Vertragspartner, aus welchen Gründen auch immer, einen oder mehrere Gegenansprüche gegen den Nutzer hat oder haben wird, verzichtet der Vertragspartner auf das Recht zur Aufrechnung in Bezug auf diese Forderung bzw. Forderungen. Der vorgenannte Verzicht auf das Recht auf Aufzahlung gilt auch, wenn der Vertragspartner einen Zahlungsaufschub beantragt - auch wenn es sich um einen vorläufigen Zahlungsaufschub handelt – oder für insolvent erklärt wird.
- B) Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 10.7 Buchstabe a gelten nicht, wenn es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt.

ARTIKEL 11: EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1 Der Nutzer behält sich das Eigentum an allen gelieferten und zu liefernden Waren vor, bis der Vertragspartner seine damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Nutzer erfüllt hat. Diese Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Zahlung des Preises zuzüglich der Ansprüche, die durch geleisteten Arbeiten entstehen, die mit dieser Lieferung zusammenhängen, sowie aus diesbezüglichen Ansprüchen und einer etwaigen Entschädigung wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen vonseiten des Vertragspartners.
- 11.2 Die vom Nutzer gelieferten Waren, die gemäß Absatz 1 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkauft werden. Die vom Nutzer gelieferte Ware kann nicht verpfändet werden, es besteht ein Verpfändungsverbot mit dinglicher Wirkung.
- 11.3 Für den Fall, dass sich der Nutzer auf den Eigentumsvorbehalt beruft, gilt der diesbezüglich geschlossene Vertrag als aufgelöst, unbeschadet des Rechts des Nutzers, Schadenersatz für entgangenen Gewinn und Zinsen zu verlangen.
- 11.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Nutzer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, dass Dritte Anspruch auf Waren geltend machen, die gemäß diesem Artikel dem Eigentumsvorbehalt unterliegen.
- 11.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl versichert zu halten und dem Nutzer die Police dieser Versicherung auf erste Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Zahlung der Versicherung hat der Nutzer Anspruch auf dieses Geld. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Vertragspartner im Voraus zur Zusammenarbeit mit dem Nutzer in allem, was sich in diesem Zusammenhang als notwendig oder wünschenswert erweist.
- 11.6 Für den Fall, dass der Nutzer seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Vertragspartner dem Nutzer und den vom Nutzer benannten Dritten im Voraus die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Nutzers befindet, und diese Waren zurückzunehmen. Im Falle, dass der Vertragspartner die Bestimmungen in dieser Bestimmung nicht einhält, verurteilt der Vertragspartner eine Buße in Höhe von 10 % des dem Nutzer geschuldeten Betrags pro Tag, an dem der Vertragspartner mit der Leistung in Verzug gerät.

ARTIKEL 12: RÄUMLICHKEITEN / GARANTIE

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die gelieferten Waren Dritten als Sicherheit zu übergeben und/oder ein besitzloses Pfandrecht an ihnen zu begründen und/oder die Waren zur Lagerung in die tatsächliche Kontrolle eines oder mehrerer Finanziers zu bringen (Garantie), da dies als zurechenbare Nichterfüllung seinerseits angesehen wird. Der Nutzer kann dann sofort, ohne in Verzug gesetzt zu werden, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen oder den Vertrag auflösen, unbeschadet des Rechts des Nutzers auf Schadensersatz, entgangenen Gewinn und Zinsen.

ARTIKEL 13: INSOLVENZ, ENTSCHEIDUNGSUNBEFUGNIS ETC.

Unbeschadet der Bestimmungen der anderen Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der zwischen dem Vertragspartner und dem Nutzer geschlossene Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung zu dem Zeitpunkt aufgelöst, wenn der Vertragspartner für insolvent erklärt wird, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, einer Zwangsvollstreckung unterliegt, unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt oder Geschäftsfähigkeit in Bezug auf sein Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Insolvenzverwalter oder sein Verwalter erkennt die Verpflichtungen aus dem Vertrag im Hinblick auf die (vorläufige) Zahlungseinstellung als Masseschulden an.

ARTIKEL 14: HÖHERE GEWALT

- 14.1 Für den Fall, dass die Erfüllung dessen, wozu der Nutzer gemäß dem mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag verpflichtet ist, nicht möglich ist und dies auf eine unverschuldete Nichteinhaltung seitens des Nutzers oder der vom Nutzer mit der Ausführung des Vertrags beauftragten Dritten oder Lieferanten zurückzuführen ist, oder für den Fall, dass ein anderer wichtiger Grund aufseiten des Nutzers eintritt, ist der Nutzer berechtigt, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag aufzulösen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei für einen von ihm zu bestimmenden angemessenen Zeitraum auszusetzen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein. Tritt die oben genannte Situation ein, wenn der Vertrag teilweise ausgeführt wurde, ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
- 14.2 Zu den Umständen, unter denen eine unverschuldete Nichteinhaltung vorliegt, gehören: Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, Unruhen im In- und Ausland, staatliche Maßnahmen, Streik und Ausschluss durch Arbeitnehmer oder Androhung dieser und ähnlicher Umstände; Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Währungsverhältnisse; Betriebsstörungen aufgrund von Feuer, Unfall oder anderen Vorfällen und Naturereignissen, unabhängig davon, ob die Nichterfüllung oder verspätete Leistung durch den Nutzer, seinem Lieferanten oder von ihm zur Erfüllung der Verpflichtung beauftragten Dritten erfolgt.
- 14.3 Für den Fall, dass der Vertragspartner in irgendeiner Weise mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer in Verzug bleibt und seinen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, bei Zahlungseinstellung Antrag auf (vorläufige) Zahlungseinstellung, Konkurs, Vollstreckungsbescheid, Verzicht auf Vermögenswerte oder Liquidation des Unternehmens des Vertragspartners, wird alles, was er dem Nutzer im vertraglichen Rahmen schuldet, sofort und im vollen Umfang fällig.

ARTIKEL 15: ANNULIERUNG UND AUFLÖSUNG

- 15.1 A) Der Vertragspartner verzichtet auf alle Rechte zur Auflösung des Vertrages gemäß Artikel 6:265 f.f. B.W. oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Annullierung wurde gemäß dieses Artikels vereinbart.
B) Das Bestimmte unter Buchstabe a dieses Absatzes gilt nicht, wenn es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Geschäfts handelt.
- 15.2 Eine Annullierung durch den Vertragspartner ist nur bei Zustimmung des Nutzers möglich. In diesem Fall ist der Vertragspartner dem Nutzer gegenüber verpflichtet, neben einer Entschädigung von mindestens 20 % des Kaufpreises oder des vereinbarten Preises alle bereits bestellten nicht bearbeiteten Artikel gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu

kaufen. Der Vertragspartner haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Stornierung und hält den Nutzer diesbezüglich schadlos.

15.3 Die durch den Vertragspartner bereits gezahlten Beträge werden nicht zurückerstattet.

ARTIKEL 16 - ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Nutzer ist berechtigt, alles, was der Nutzer an den Vertragspartner geliefert hat, sowie das, was der Nutzer zugunsten des Vertragspartners hergestellt hat, zurückzubehalten, bis der Vertragspartner alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer erfüllt hat.

ARTIKEL 17 – VERJÄHRUNGS- UND ABLAUFRISTEN

Alle Ansprüche und Einwendungen gegen den Nutzer und die vom Nutzer an der Ausführung eines Vertrags beteiligten Dritten verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch oder die Verteidigung für die andere Partei entstanden ist.

ARTIKEL 18: ANWENDBARES RECHT/ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 18.1 Die zwischen dem Nutzer und dem Vertragspartner geschlossenen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Streitigkeiten, die sich aus diesen Vereinbarungen ergeben, werden ebenfalls nach niederländischem Recht beigelegt.
- 18.2 Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen.
- 18.3 Für Streitigkeiten ist ausschließlich das Bezirksgericht Noord-Holland am Standort Alkmaar zuständig. Der Nutzer hat jedoch das Recht, die Streitigkeit dem laut Gesetz zuständigen Gericht vorzulegen. Falls es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Geschäfts handelt, kann der Vertragspartner innerhalb von einem (1) Monat, nachdem der Nutzer den Vertragspartner darüber informiert hat, dass der Fall dem Gericht vorgelegt wird, mitteilen, dass er sich für die Beilegung der Streitigkeit durch das gesetzlich zuständige Gericht entscheidet.